

§ 16 LHafenV (Brandenburg) — Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter geladen haben, müssen sich vor Einfahrt in Häfen, die für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen freigegeben sind, beim Hafenbetreiber melden und entsprechend Beförderungspapier mindestens die folgenden Angaben machen:

die zulässige technische Bezeichnung einschließlich der UN-Nr. (Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes, Stoffnummer) gemäß den anzuwendenden Gefahrgutvorschriften, die Klasse, gegebenenfalls den Buchstaben des Gefahrgutes und die Ziffer der Stoffaufzählung, die Bruttomasse sowie die Nettoexplosivstoffmasse für explosive Stoffe und Gegenstände in der Klasse 1 in Gramm oder Kilogramm, bei gefährlichen Gütern, die gelöscht werden, den Ladehafen und den Bestimmungsort, gegebenenfalls festgestellte Schäden an der Umschließung oder an den Transportbehältern, die gefährliche Güter enthalten, durch die eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen verursacht werden kann.

(2) Soweit diese Angaben zweifelsfrei aus Beförderungs- und Begleitpapieren zu entnehmen sind, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Begleitpapiere.

(3) Gefährliche Güter, die den Beförderungsvorschriften nicht entsprechen oder für die keine Beförderungspapiere vorgelegt werden, können durch den Hafenbetreiber zurückgewiesen werden. Sind Mängel an deren Umschließung oder den Transportbehältern aufgetreten, können diese durch den Hafenbetreiber bis zur Behebung des Mangels auf Kosten des Schiffsführers oder des von ihm Beauftragten sichergestellt werden.

Zitiervorschlag: § 16 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/16>